

Auszug aus der  
Niederschrift des Ausschusses der Jugendkommission

vom 25. April 1930.

Anwesend: 9 Mitglieder.

§ 61.

Vertraulichkeit der Sitzungsfälle.

Gemeinderat S c h n e c k e n b u r g e r fragt an, wieweit die in der Sitzung vorgetragenen oder den Mitgliedern auf andere Weise zur Kenntnis gebrachten Einzelfälle als vertraulich zu behandeln sind, und ob ein dem Gemeinderat angehöriges Mitglied das Recht hat, solche Fälle in einem größeren Kollegium, z.B. im Gemeinderat bei der öffentlichen Beratung des Haushaltsplans, vorzubringen. Er denke hiebei an die Fälle, in denen er den Eindruck habe, daß von irgend einer Seite in der Sache etwas versäumt worden sei.

Der V o r s i t z e n d e Direktor Aldinger, erwidert, daß Einzelfälle und der Tatbestand der Einzelfälle vertraulich sind und daher nicht an die Öffentlichkeit dringen dürfen, auch nicht unter Decknamen, daß aber allgemeine Verhältnisse und Zustände, die aus den Einzelfällen oder der Art der Behandlung der Einzelfälle geschlossen werden, öffentlich zur Sprache gebracht werden können.

Das Mitglied Kirchenrat W ü t e r i c h hält es für zweckmäßig und für ein Gebot der Loyalität, wenn die in Betracht kommenden Fälle zunächst in dem zuständigen kleineren Kollegium besprochen werden. Erst wenn sich dieses einer Besprechung verschließen würde, sollte die Angelegenheit in der größeren Öffentlichkeit vorgebracht werden.

Dieser Standpunkt wird auch von Gemeinderat Schneckenburger geteilt.

Z.B.

Schriftführer

*Mögeli*

25.4.30  
Auszug zu den Akten

II D 2 b Jugendamtsausschuß  
und I F 27 Wahrung des Amtsgeheimnisses.

*Altkomm. Aldinger*